

CO-PILOT

**Info-Broschüre des Landesverbandes Contergangeschädigter
Baden-Württemberg e.V. Ausgabe Nr. 57 / Mai 2011**



Dies ist die
Conterganpackung,
aus der Stefanies
Mutter vor rund 50
Jahren Tabletten
entnommen und
geschluckt hat –
mehr dazu auf Seite 3

Rehab 2011 in Karlsruhe „Internationale Fachmesse für Rehabilitation, Pflege, Prävention und Integration“ 19. – 21. Mai 2011 im Messegelände Karlsruhe

Im Jahr 2011 jährt sich zum 50. Mal die Marktrücknahme des thalidomidhaltigen Medikaments CONTERGAN. Diesen Jahrestag möchte der Landesverband Contergangeschädigter e.V. Baden-Württemberg nutzen und mit einem Info-Stand in Halle 2, Stand C 31, Betroffene, Auszubildende und Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen, aber auch Schüler und die Bevölkerung informieren. Der Arzneimittelskandal „Contergan“, der bis in die heutige Zeit wirkt, das heutige Arzneimittelrecht gäbe es wahrscheinlich ohne „Contergan“ nicht, das muss auch zum Schutz späterer Generationen im Bewusstsein bleiben.

Gefördert durch die



AOK Baden-Württemberg

Nr.: 57

EU-Parkausweis für Schwerbehinderte

Parkplätze für Schwerbehinderte im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur genutzt werden, wenn der/die behinderte Fahrzeugführer/in bzw. der/die Mitfahrer/in in Besitz eines speziellen Parkausweises für Schwerbehinderte ist. Der Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes alleine berechtigt nicht zur Nutzung eines Behindertenparkplatzes.

Voraussetzung für die Ausstellung eines solchen Parkausweises ist eine außergewöhnliche Gehbehinderung bzw. Blindheit. Dies wird durch die Zeichen "aG" oder "Bl" auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises des Versorgungsamtes nachgewiesen. Oder bei contergangeschädigten Menschen liegen eine beidseitige Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Funktionseinschränkungen vor. In einigen Bundesländern gibt es beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

auch noch Sonderregelungen für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen "G", diese Parkausweise sind dann aber nur im jeweiligen Bundesland gültig.

Zuständig für die Ausstellung dieser Parkausweise sind je nach Bundesland die Städte und Gemeinden bzw. die Landratsämter.

Seit dem 01.01.2001 werden in Deutschland nur noch die EU-einheitlichen Behindertenparkausweise ausgestellt. Dieser Parkausweis gilt dann in allen EU- und EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie in den CEMT-Staaten (Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Georgien, Mazedonien, Moldawien, Rumänien, Russland, Serbien und Montenegro, Schweiz, Türkei und Ukraine).

Der bis zum 31.12.2000 in Deutschland ausgegebene Parkausweis für Schwerbehinderte war nur noch bis zum 31.12.2010 gültig, unabhängig davon ob der Parkausweis befristet oder unbefristet ausgestellt wurde.



Impressum

<p>Herausgeber:</p> <p>Landesverband Contergangeschädigter -Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter- Baden-Württemberg e.V. Schwimmbadweg 33 89604 Allmendingen Tel.: 07391/4719 Fax: 07391/758504 www.contergan.de</p>	<p>Redaktion:</p> <p>Ortsverband Karlsruhe e.V. Jörg Kreuzinger Bahnhofstraße 98 76356 Weingarten Tel.: 07244/1389 (p) Tel.: 0721/133-5770 (d) Fax: 07244/1399 co-pilot@contergan-karlsruhe.de www.contergan-karlsruhe.de</p>	<p>Urheberrechte:</p> <p>Die Reproduktion - auch auszugsweise - bedarf der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Für Zeitschriften ähnlichen Charakters genügt die Quellenangabe.</p>
<p>Bankverbindung:</p> <p>Bank für Sozialwirtschaft (BfS) Karlsruhe (BLZ 660 205 00) Konto Nr.: 77 242 00</p>	<p>Redaktionsschluss für Nr. 58:</p> <p>Einfach nachfragen!</p>	<p>Auflagenstärke:</p> <p>350 Exemplare</p>

Contergan – ist mein Leben!

Es war schon ein seltsames Gefühl, als ich die Originalverpackung des Medikaments „Contergan“ in meinen Händen hielt. Vor etwas mehr als 50 Jahren hat meine Mutter diese Tabletten gekauft und eingenommen. Wer konnte schon voraus ahnen, dass so viele Kinder mit zum Teil erheblichen körperlichen Schädigungen zur Welt kommen würden. Eines dieser Kinder bin ich!

Als ich die Schachtel so in meiner Hand hielt, überfielen mich schon einige Gedanken, wie z.B.:

„Was wäre wenn ...

- ich wenigstens lange Beine hätte?
- ich nur eine kleine Schädigung an den Händen hätte?
- ich Zuhause aufgewachsen wäre und nicht in diversen Heimen?

Oder: Was wäre, wenn ich gar nicht behindert zur Welt gekommen wäre?

Es ist müßig sich darüber länger Gedanken zu machen – es ist wie es ist! Meine Schädigung ist nun mal ziemlich stark und mein Leben ist nun mal so verlaufen wie es war!

Meine Behinderung macht mich als Person aus – sie hat mich geprägt und mich so werden lassen wie ich heute bin. Ich bin froh über meine ausgeprägte Geduld und um mein feines Feingefühl. Ob ich diese Eigenschaften oder Tugenden hätte, wenn ich nicht behindert wäre? Dies bezweifle ich sehr!

Sicher, mein Leben ist nicht einfach verlaufen aber jeder Mensch hat eine eigene Lebensgeschichte zu erzählen und jeder trägt sein eigenes „Päckchen“. Das „Päckchen“ ist so schwer, wie ein jeder es für sich empfindet!

Heute kann ich auf jeden Fall mit Überzeugung sagen: „Ich bin froh, dass ich bin wie ich bin und ich liebe das Leben so wie es ist – es ist sooooo schön, das Leben!



Stefanie Ritzmann

Contergangeschädigte: Pharmaunternehmen Grünenthal soll mehr zahlen - Opfer leben länger als kalkuliert - Weitere Aufstockung der Zuwendungen gefordert

Allmendingen / Ulm (ots) - Zum 40. Jahrestag der Beendigung des "Aldorfer Contergan-Prozesses" am 18. Dezember 1970 fordern die Opfer nachhaltige Unterstützung zur Bewältigung ihres Alltags. Das Kalkül damals, die geschädigten Kinder hätten nur eine kurze Lebenserwartung, ging nicht auf. "Wir stehen durch die Folgeschäden bei fortschreitendem Alter vor neuen Problemen, deren Lösung weitergehende Leistungen, auch und gerade seitens der Firma Grünenthal als Verursacher erforderlich machen", sagt die Vorsitzende des Bundesverbandes der Contergangeschädigten, Margit Hudelmaier, "wir leben, die Einschränkungen wachsen - und deswegen brauchen wir dreimal mehr Mittel".

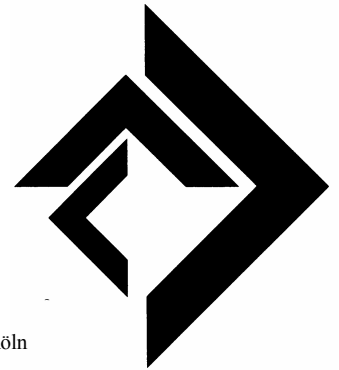
Der Verband fordert eine nachträgliche Einmalzahlung an jedes Conterganopfer von durchschnittlich 100.000 Euro je nach Schädigungsgrad. Das Schlafmittel Contergan mit dem Wirkstoff Thalidomid, hatte um 1960, von Schwangeren eingenommen, zu massiven Schädigungen und Missbildungen bei deren Kindern geführt. Die Betroffenen, in Deutschland ca. 2.500, dieses bisher größten deutschen Pharmaskandals sind heute 45 bis 50 Jahre alt und leiden zunehmend unter Überdehnungen von Gelenken und Sehnen, vorzeitiger Abnutzung von Knochen und Knorpeln, chronischen Schmerzen und haben steigenden Assistenz- und Pflegebedarf. Immer mehr werden erwerbsunfähig. Sie brauchen mehr physiotherapeutische Maßnahmen und Therapien bei psychischen Belastungen, die nicht selten in Depressionen münden. Die in Jahrzehnten mühsam erkämpfte Selbstständigkeit und errungene Lebensqualität steht mit steigendem Alter auf dem Spiel. Die Mehraufwände für Hilfsmittel, Kfz-Hilfe, medizinische Leistungen und Kurmaßnahmen müssen vorwiegend privat erbracht werden und können durch viele Betroffene nicht mehr geschultert werden. Ihnen drohen Altersarmut und Verelendung.

Der Strafprozess vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen gegen Grünenthal (Umsatz 2009 weltweit: 881 Mio. Euro) endete am 18. Dezember 1970 ohne Urteil mit Einstellung des Verfahrens. Das Unternehmen und die Bundesregierung zahlten je hundert Millionen D-Mark in die sogenannte Conterganstiftung ein, aus der seither Renten an ca. 2.700 anerkannte Betroffene ausbezahlt werden. Das Stiftungsgesetz enthält eine skandalöse "Generalenteignung", die den Opfern seitdem alle Rechtsansprüche gegen Grünenthal verbaut. Dieses Gesetz möchte der Verband geändert sehen. Seit 1997 zahlt nur noch der Staat - derzeit zwischen 248 und 1.116 Euro monatlich pro Person. Unter öffentlichem Druck schoss Grünenthal im Jahre 2009 dann 50 Millionen Euro nach, ein "erster Schritt", dem weitere folgen sollten, so das Unternehmen. Es blieb beim ersten Schritt und neuerdings werden nicht einmal mehr Anschreiben des Bundesverbandes beantwortet. Bei Grünenthal - einem Familienunternehmen - streiten sie sich lieber um die Verteilung der jährlichen Pfründe unter Verwandten und Vorstand als sich ihrer historischen und aktuellen Verantwortung zu stellen", sagt Margit Hudelmaier, "Das kann so nicht bleiben!"

Bundesverband Contergangeschädigter e. V.

- Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter -

Bundesverband Contergangeschädigter e.V. Schwimmbadweg 33 89604 Allmendingen



Sitz und Begegnungsstätte:
Paffratherstraße 132-134 51069 Köln
Kontaktadresse:
Schwimmbadweg 33, 89604 Allmendingen
Tel. 07391 / 4719
Fax 07391 / 758504
E-Mail contergan-bundesverband@web.de

Allmendingen, den 21. Januar 2011

Pressemitteilung

(K)ein Oscar für Grüenthal

In Stolberg/Rheinland soll eine kleine Statue als das weltweit bisher einzige Conterganopfer-Denkmal aufgestellt werden. In einer Ratssitzung am vergangenen Dienstag hat der Stadtrat der Stadt Stolberg einstimmig einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Im Vorfeld hatte der Initiator des Conterganopfer-Denkmal, Johannes Igel, stets betont, die Finanzierung sei durch Sponsoring bereits sichergestellt. Seit der letzten Ratssitzung ist der Sponsor nunmehr bekannt und die Welt der Contergangeschädigten steht auf dem Kopf.

Dass ausgerechnet die für die Schäden der Betroffenen verantwortliche Firma Grüenthal plötzlich diejenige ist, die 5.000,00 € für die Statue bezahlt, ist für viele Opfer des größten Arzneimittelskandals Deutschlands unerträglich. Für die Opfer wäre es viel wichtiger, wenn sich die Firma Grüenthal endlich mit den vom Bundesverband Contergangeschädigter vielfach vorgetragenen Verbesserungsvorschlägen der Lebenssituation contergangeschädigter Menschen auseinandersetzen würde.

„Aber genauso stellt sich die Firma Grüenthal den Dialog vor. Medienwirksam und billig!“ so Margit Hudelmaier, 1. Vorsitzende des Bundesverbandes Contergangeschädigter. Völlig unverständlich ist es daher für den Bundesverband Contergangeschädigter, dass ausgerechnet jene Opferverbände, die bisher Entschädigungszahlungen in Milliardenhöhe forderten, sich nun mit einem derartigen Strohhalmchen zufriedengegeben haben sollen. „Schade, dass durch derartige Alleingänge berechnete Forderungen einer großen Personengruppe in Frage gestellt werden. „Ich befürchte, in der Öffentlichkeit bleibt nur haften, dass die Firma Grüenthal wieder einmal etwas für die Opfer getan hat, unsere berechtigten Forderungen treten dadurch wieder in den Hintergrund!“ stellt Margit Hudelmaier fest.

Ansprechpartner:

Margit Hudelmaier, 1. Vorsitzende Bundesverband Contergangeschädigter e.V.

☎ 07391-4719 Geschäftsstelle

Fax 07391-758504 Geschäftsstelle

☎ 0173 9168274 Mobil

☎ 0731 185-4412 dienstlich (Mo.+Di. ganztägig + Mi. Vormittag)

E-Mail: contergan-bundesverband@web.de

Pressemitteilung

REHAB Veranstaltungs-GmbH

Tel: +49 (0)231-128010 • Fax: +49 (0)231-12 80 09 • presse@rehab-fair.com
www.rehab-messe.de

19. Januar 2011

REHAB 2011 weiter auf Erfolgskurs

(rehab) Die **REHAB**, Internationale Fachmesse für Rehabilitation, Pflege, Prävention und Integration, öffnet in diesem Jahr bereits zum 16. Mal ihre Pforten. Vom 19. – 21. Mai 2011 hält die Leitmesse für medizinische und therapeutische Hilfen im süddeutschen Raum ein vielfältiges Angebot rund um die Themen Rehabilitation und Prävention parat. Seit nunmehr 32 Jahren nutzen interessierte Fachbesucher aus Heil-, Sozial- und Pflegeberufen, Medizin und Medizintechnik sowie Menschen, die selbst mit einer Behinderung leben, alle zwei Jahre die Gelegenheit, sich umfassend über Innovationen auf dem stetig wachsenden Reha-Markt zu informieren.

Auch in diesem Jahr werden in Karlsruhe wie bereits in der Vergangenheit über fünfhundert Hersteller, Lieferanten und Dienstleister aus aller Welt erwartet. Diese erhalten die Möglichkeit, innovative Produkte, neue Therapien und Entwicklungen einer breiten, internationalen Öffentlichkeit zu präsentieren. Das Interesse seitens der Aussteller für die etablierte Fachmesse ist groß – die Hallen sind bereits gut ausgelastet.

Medizinische Rehabilitation – ein Kostensparer

Da die Themen Rehabilitation und Prävention nicht zuletzt wegen des demografischen Wandels im Gesundheitswesen überdurchschnittlich an Bedeutung gewinnen, verwundert diese Entwicklung nicht. Neben den körperlichen Beeinträchtigungen rücken die psychischen Erkrankungen zunehmend in den Fokus. Der möglichst langfristige Erhalt der Arbeitskraft sowie eine weitgehende Vermeidung von Pflegebedürftigkeit stehen im Mittelpunkt moderner Rehabilitationsmaßnahmen. Gleichzeitig ist erkannt worden, dass Rehabilitation hilft, Kosten zu reduzieren: Laut Studie der Prognos AG, Basel vom 10.08.2009 (51-6720) "erhält die Volkswirtschaft für jeden in die medizinische Rehabilitation investierten Euro 5 Euro zurück".

Neue Sonderbereiche – Medizintechnik auf dem Vormarsch

Die **REHAB** will diese Entwicklung durch ihr Messeangebot nachhaltig unterstützen und bietet in diesem Jahr Ausstellungsplattformen zu den Themenschwerpunkten „Medizinische Rehabilitation“, „Autowelt“, „Freizeit & Reisen“, „Marktplatz Gehirn“, „Bauen & Wohnen“ sowie das „Forum Beruf“.

Es wird auch wieder einen attraktiven Ausstellungsbereich zum Thema „Kinderrehabilitation“ geben. Neu ist der Sonderbereich „ComPro“, welcher wichtige Themen der Orthopädietechnik, insbesondere der Kompressionstherapie zusammenfasst. Da medizintechnische Verfahren in zunehmendem Maße Einfluss auf

die medizinische und therapeutische Versorgung von Patienten nehmen, wird dem Bereich "Medizintechnik" ein eigener Themenpark gewidmet sein.

Als führende Fachmesse für medizinische und therapeutische Hilfen in Süddeutschland bietet die **REHAB 2011** wieder ein breitgefächertes Angebot für alle am Rehabilitationsprozess Beteiligten und ist somit Pflichtveranstaltung in diesem Jahr. Weitere Informationen stehen unter www.rehab-fair.com oder www.rehab-messe.de zur Verfügung.

Pressemitteilung vom 04. März 2011

REHAB macht mobil – attraktive Kfz-Sonderbauten auf der Messe

(rehab/we) Menschen mit Handicap müssen in heutiger Zeit regelmäßig nicht mehr auf das Autofahren verzichten. Der technische Fortschritt macht es möglich, dass z.B. Rollstuhlfahrer oder Menschen mit Amputationen selbstständig mit dem Auto ihren Arbeitsplatz erreichen, Freizeitaktivitäten realisieren oder in den Urlaub fahren können. Das technische Angebot reicht dabei vom Lenkradknopf über die Handgassteuerung bis hin zu Schwenksitzen und Verlade-Systemen. Produkte wie diese sorgen dafür, dass Behinderungen während der Autofahrt weitgehend kompensiert werden können.

Praxistest im REHAB-Themenpark „Autowelt“

Wer sich über die neuesten technischen Entwicklungen im Fahrzeugsonderbau informieren möchte, ist auf der REHAB, der Internationalen Fachmesse für Rehabilitation, Pflege, Prävention und Integration, bestens aufgehoben. Vom 19. – 21. Mai 2011 werden auf dem Gelände der Karlsruher Messe namhafte Aussteller im Sonderthemenpark „Autowelt“ ihr vielfältiges Angebot präsentieren. Interessierte Besucher haben hier die Möglichkeit, umgebaute Fahrzeuge direkt vor Ort auf Herz und Nieren zu prüfen und diese auch Probe zu fahren. Die Aussteller bieten technische Lösungen für fast alle Fahrzeugtypen an.

Welt-Premiere neuer Innovationen

Die **HuberMobilTechnik GmbH** (Halle 2, Stand H21/I20) präsentiert unterschiedliche Mobilitätslösungen. Hierzu zählen neben diversen Bedienelementen auch Einstiegs-, Fahr- und Verladehilfen. Das Unternehmen wird auf der REHAB erstmalig den „Sabmator“ vorstellen. Hierbei handelt es sich um ein gebrauchsmustergeschütztes Anbausystem für Rollstuhlfahrer, das in und außerhalb des Autos eine Erleichterung des Alltags verspricht.

Das Unternehmen **Kempf** (Halle 2, Stand I11) stellt den geschwindigkeitsabhängigen Gasgeber „Darios“ vor, eine neue Handbedienung für Rollstuhlfahrer. Mit sehr geringem Kraftaufwand wird der Gasring in die Richtung des Lenkrads gedrückt, um Gas zu geben. Bei langsamer Geschwindigkeit ist die Beschleunigung sanft, progressiv und ökonomisch.

Das Produkt erlaubt dem Fahrer ein sanftes Anfahren und die Durchführung präziser Manöver, wie es z.B. beim Rückwärtsfahren oder Einparken erforderlich ist. Bei schneller Geschwindigkeit ist die Beschleunigung dynamischer, um z.B. schnelle Überholmanöver präzise und einfach durchführen zu können. „Darios“ misst ständig die Geschwindigkeit des Fahrzeuges und passt die Signale des Gasringes so an, dass eine optimale und ergonomische Position der Hände beibehalten werden kann.

Die **Max Klemm GmbH & Co. KG** (Halle 2, Stand I29) hat den „Rolli Sherpa“ erfunden und gebaut. Es handelt sich um eine Art zusätzlichen, abklappbaren Kofferraum, der bei Bedarf an eine herkömmliche Anhängerkupplung angehängt wird. Der „Rolli Sherpa“ trägt alle gängigen mechanischen Rollstühle, aber auch andere Lasten wie Urlaubsgepäck, Getränkeboxen etc.

Die **Mobilcenter Zawatzky GmbH** (Halle 2, Stand K14) wird Fahrzeuge mit Behindertenumbauten zeigen. Zusätzlich werden im Außengelände, in direkter Nähe zum Messestand, mehrere fahrfertige Fahrzeuge für Probefahrten bereit stehen – ausgestattet für unterschiedliche Behinderungen. So können die Messebesucher vom Handbediengerät bis zum Joystick, vom übersichtlichen Caddy bis zum Raumwunder CenterVan jedes Fahrzeug in der Praxis kennenlernen. Eine Anmeldung zu gewünschten Probefahrten ist nicht notwendig, aber von Vorteil, um Wartezeiten zu vermeiden.

Die **Paravan GmbH** (Halle 2, Stand F15/H14) wird ihr „Space Drive System“ präsentieren, für welches das Unternehmen jüngst mit dem „Innovationspreis der deutschen Wirtschaft – Erster Innovationspreis der Welt®“ in der Kategorie „Mittelständische Unternehmen“ ausgezeichnet wurde. Dieses neue System, das auf der „Drive-by-wire“-Technologie basiert, ermöglicht Menschen mit geringsten Restkräften, hohem Querschnitt, minimalen Bewegungsfähigkeiten und sogar solchen ohne Arme oder Beine, sicher Auto zu fahren – mit einem 4-Wege-Joystick ohne Lenksäule, Lenkrad und Pedale.

Mit „Space Drive“ sind die Fahrer in der Lage, Bremse, Gas und Lenkung sowie alle anderen Funktionen durch mikroprozessorgesteuerte Fahrhilfen zu betätigen, die die Signale in Nanosekunden an zwei Servomotoren für Bremse und Gas und an zwei weitere für die Lenkung („Drive-by-wire“) übertragen.

Die **Rausch Technik GmbH** (Halle 2, Stand H30) präsentiert den „Ladeboy S2“, ein sehr einfach zu bedienendes Rollstuhlverladesystem für Selbstfahrer/innen. Ein einfacher Tastendruck auf die Fernbedienung genügt, um die Schiebe- oder Schwenktür zu öffnen und den Rollstuhl hinter dem Fahrersitz einzuladen. Durch die neu entwickelte Antriebseinheit dauert der Verladevorgang nur noch wenige Sekunden – und das ganz bequem vom Fahrersitz aus. Der „Ladeboy“ wurde speziell für faltbare Rollstühle entwickelt. Damit auch Rollstühle mit Elektroantrieb verladen werden können, gibt es den „Ladeboy S2“ auch als Maximum-Version.

Informationen zum Messebesuch

Die REHAB findet in der Messe Karlsruhe statt und ist vom 19. – 20. Mai 2011 jeweils von 10:00 – 18:00 Uhr sowie am 21. Mai 2011 von 10:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Die Tageskarte kostet 10,00 €, die Dauerkarte 15,00 €. Studenten und Behinderte zahlen einen ermäßigten Eintrittspreis von 5,00 €. Begleitpersonen von Personen mit Behinderungen mit Ausweiskennzeichnung B erhalten freien Zutritt. Kostenfreier Eintritt bei Voranmeldung unter www.rehab-messe.de/ticket.

Ansprechpartnerin für die Presse:

Kerstin Weingarten
Tel.: 0231/12 80 10
Fax: 0231/12 80 09
E-Mail: presse@rehab-fair.com
Internet: www.rehab-fair.com

REHAB® Veranstaltungs-GmbH
Schleefstr. 14
44287 Dortmund

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 17/2011 vom 18. Februar 2011

Beschluss vom 11. Januar 2011
1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09

Kürzung der Erwerbsminderungsrenten auch bei Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr verfassungsgemäß

Der Monatsbetrag einer Rente wird nach einer Rentenformel berechnet, die in einem ihrer Rechenschritte die Multiplikation aller in einem Versichertenleben erworbenen Entgeltpunkte mit dem sog. Zugangsfaktor vorsieht.

Bis zum 31. Dezember 2000 betrug der Zugangsfaktor bei Erwerbsminderungsrenten 1,0. Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 wurde der Zugangsfaktor gekürzt. Gemäß der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung des § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI wird der Zugangsfaktor von 1,0 für jeden Monat, in dem die Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 verringert. Bei einem Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres bleibt für die Bestimmung des Zugangsfaktors allerdings die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend, d. h. der davor liegende Zeitraum der Rentenanspruchnahme führt nicht zu einer weiteren Kürzung. Die Einschränkung stellt somit sicher, dass auch bei einem Rentenbezug vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Rentenmonatsbetrag höchstens um 10,8 % gekürzt wird.

Um die Wirkung dieser Rentenkürzung zu mildern, hat der Gesetzgeber gleichzeitig die Zurechnungszeit für Versicherte ab dem 55. Lebensjahr voll anerkannt, während diese bis zum 31. Dezember 2000 nur zu einem Drittel

berücksichtigt wurde. Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Erwerbsminderungsrente hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es werden zusätzliche Entgeltpunkte bei der Rentenberechnung berücksichtigt, um eine ausreichende Rente auch im Falle vorzeitiger Invalidität zu gewährleisten. Zudem wurden Übergangsvorschriften geschaffen, die eine schrittweise Einführung der neuen Rechtslage vorsahen, so dass die volle Absenkung des Zugangsfaktors erst für Versicherte mit Rentenbeginn ab dem 1. Dezember 2003 eintrat.

Den Beschwerdeführern wurde wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung eine Rente bewilligt. Da der Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 3588/08 bei Rentenbeginn im Jahre 2005 erst 51 Jahre alt war, wurde der Zugangsfaktor nach der Neuregelung entsprechend gekürzt, so dass sich – unter Berücksichtigung der geänderten Zurechnungszeit – seine Rente um ca. 3,18 % minderte. Dies entspricht einer monatlichen Kürzung um etwa 15 Euro. Im Fall der Beschwerdeführerin im Verfahren 1 BvR 555/09, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns im Juli 2002 57 Jahre alt war, betrug die Kürzung der Rente aufgrund der Neuregelung im Ergebnis ca. 3,88 %, mithin etwa 16 Euro monatlich. Wegen des Rentenbeginns vor dem 1. Januar 2004 wurde auf ihre Rente die Übergangsregelung angewandt. Die gegen die Rentenkürzung

erhobenen Klagen der Beschwerdeführer blieben letztlich vor dem Bundessozialgericht jeweils ohne Erfolg. Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügen sie eine Verletzung ihres Grundrechts auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG, des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie des Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Die Beschwerdeführer werden durch die angegriffenen Behörden- und Gerichtsentscheidungen sowie durch die Neuregelung des Zugangsfaktors in § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI nicht in ihren Grundrechten verletzt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die Einführung eines gekürzten Zugangsfaktors bei Beginn der Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres durch § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI betrifft den Schutzbereich des Grundrechts auf Eigentum. Die Vorschrift bestimmt Inhalt und Schranken des Eigentums und greift hierbei zugleich in bestehende Rentenanwartschaften ein.

Die Regelung ist jedoch verfassungsgemäß, weil sie einem Gemeinwohlzweck dient und verhältnismäßig ist. Die Neuregelung des Zugangsfaktors dient dem legitimen Ziel, die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern und damit die Funktionsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern und den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Nach Einführung der Abschläge bei vorzeitigem Bezug einer Altersrente durch das Rentenreformgesetz im Jahre 1992 ging der Gesetzgeber davon aus, dass Versicherte anstelle einer gekürzten Altersrente bevorzugt eine Erwerbsminderungsrente

beantragen würden. Mit der Absenkung des Zugangsfaktors bei Erwerbsminderungsrenten sollte ein solches Ausweichen auf die Erwerbsminderungsrente verhindert und auf die Inanspruchnahme der Rente vor Eintritt des Regelalters für die Altersrente und damit auf eine Verlängerung der Rentenbezugszeit reagiert werden.

Die Kürzung des Zugangsfaktors war geeignet sowie erforderlich, um dieses angestrebte Ziel zu erreichen, und belastet die Beschwerdeführer nicht übermäßig. Zwar hatten sie bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet und damit eine Voraussetzung für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente nicht erfüllt, so dass bei ihnen eine Ausweichreaktion von vorneherein ausscheidet. Aber auch den Versicherten, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres eine Erwerbsminderungsrente beantragen, ist eine Kürzung des Zugangsfaktors zumutbar, weil sie von der vom Gesetzgeber gleichzeitig eingeführten erhöhten Zugangszeit und vom früheren Rentenbezug profitieren. Dadurch wird die Kürzung der Erwerbsminderungsrente für diese Versichertengruppe im Ergebnis erheblich gemildert mit der Folge, dass die Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit erheblich geringeren Abschlägen belastet werden als Versicherte, die vorzeitig eine Altersrente in Anspruch nehmen.

Des Weiteren ist auch dem Grundsatz des Vertrauensschutzes durch die vom Gesetzgeber geschaffenen Übergangsregelungen hinreichend Rechnung getragen worden.

2. Da sich die Inhalts- und Schrankenbestimmung in § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI als sachgerecht erweist, liegt auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Der Umstand, dass der Zugang zur Erwerbsminderungsrente – anders als die vorzeitige Inanspruchnahme

me von Altersrente – eine schicksalhafte Entwicklung des Gesundheitszustandes voraussetzt, ist dadurch hinreichend berücksichtigt, dass die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten bei weitem nicht die bei Altersrenten mögliche Höhe erreichen und zudem noch durch die erhöhten Zurechnungszeiten teilweise kompensiert werden.

3. Die Rüge der Beschwerdeführer, sie würden gegenüber nicht behinderten Altersrentnern hinsichtlich der Abschläge beim Zugangsfaktor rechtlich gleich behandelt, vermag schließlich auch keinen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu begründen. Zum einen ist der

rentenrechtliche Behindertenbegriff nicht identisch mit dem allgemeinen auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben abstellenden Behindertenbegriff, an dem sich Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG orientiert. Denn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente stellt allein auf die Fähigkeiten des Versicherten auf dem Arbeitsmarkt ab und lässt auch eine vorübergehende Krankheit ausreichen. Zum anderen ist die Vorschrift des § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, soweit sie Behinderte im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG trifft, wegen der oben dargestellten Berücksichtigung der gesundheitsbedingten Unfähigkeit, zu arbeiten, im Vergleich zu sonstigen Erwerbslosigkeiten noch gerechtfertigt.

Bundesfinanzhof: Krankheitskosten leichter von der Steuer absetzbar

Eine Asthma-Therapie an der Nordsee, eine Rollstuhlrampe vor dem Haus: Die Kosten für eine Krankheit können Arbeitnehmer schwer belasten. Künftig können sie die Aufwendungen aber einfacher von der Steuer absetzen.

Arbeitnehmer können finanzielle Belastungen durch eine Krankheit künftig leichter von der Steuer absetzen. Anders als bisher müssen sie dem Finanzamt künftig nicht mehr vor einer Behandlung ein amtsärztliches Attest vorlegen. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil.

Das Attest sei von den Steuerzahlern häufig vergessen worden und nachträglich hätten die Finanzämter die Krankheitskosten dann nicht anerkannt, erläuterte das Gericht. Künftig können Steuerzahler den Nachweis auch im Nachhinein durch ein ärztliches Attest erbringen, um die Kosten als außergewöhnliche Belastungen abzusetzen. Dazu gehören laut BFH auch die Kosten, die zur Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen, unter

denen ein minderjähriges Kind der Steuerpflichtigen leidet.

Das Attest kann nach Ansicht der Richter auch von einem anderen unabhängigen Mediziner als einem Amtsarzt ausgestellt werden. „Die Befürchtung der Finanzbehörden, es könnten Gefälligkeitsgutachten erstellt werden, teilt der BFH nicht“, erklärte das Gericht. Im konkreten Fall ging es um ein Kind mit Lern- und Rechtschreibschwäche, das auf ärztlichen Rat ein Internat mit integriertem Legastheniezentrum besuchte. Die Eltern hatten vergeblich versucht, die daraus entstehenden Kosten beim Finanzamt geltend zu machen. Auch eine Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos, weil die Eltern vor dem Beginn der Behandlung kein Attest vorgelegt hatten. Auch die Klage einer anderen Familie scheiterte vor Gericht, weil sie es versäumt hatte, sich ärztlich bescheinigen zu lassen, dass sie für ihr asthmakrankes Kind neue Möbel anschaffen mussten.

Mit dem Urteil hat der BFH erneut die Rechte der Steuerzahler gestärkt. Für diese kann sich die Klage bis hin zu dem obersten deutschen Steuergericht durchaus lohnen: In jedem fünften Fall

(20,2 %) entschieden die Richter im vergangenen Jahr zugunsten der Steuerpflichtigen. Insgesamt gingen beim BFH 3.175 Verfahren ein.

aus: „Leben & Weg“, 1/2011, Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter

Reha-Sport kann zeitlich unbegrenzt verordnet werden

Das Urteil des Bundessozialgerichts (Az. B 1 KR 31/07 R) vom 17. Juni stellt nun klar, dass ein Rechtsanspruch des Versicherten auf ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Sinne von § 44 Abs. 1 SGB IX in Form des Funktionstrainings (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) besteht. Dieser Anspruch besteht, wenn die ergänzende Leistung notwendig ist, um eine Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Eine generelle Befristung des Reha-Sports ist nicht zulässig. Eine mögliche Einschränkung der Anspruchshöchstdauer ergibt sich nur dadurch, dass die Leistungen im Einzelfall geeignet, notwendig und wirtschaftlich sein müssen. Die entsprechende Befristung in der

Rahmenvereinbarung 2003 ist nichtig.

Die Erforderlichkeit von Reha-Sport ist grundsätzlich so lange gegeben, wie der Mensch mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Mensch während der Übungsveranstaltung auf die fachkundige Leitung des Übungsleiters angewiesen ist.

Ergänzend unterstreicht dies nochmals das Urteil des BSG vom 02.11.2010 (Az. B 1 KR 8/10 R). Es wird gesagt, dass Reha-Sport Hilfe zur Selbsthilfe ist. Die Rahmenvereinbarung über den Reha-Sport sei nicht geeignet, einen höchst zulässigen Leistungsumfang zu begründen. Einschränkungen der Leistungsdauer folgten allein daraus, dass eine Leistung der GKV im Einzelfall geeignet, notwendig und wirtschaftlich sein müsse.

BSG Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Juni 2010

Aufwendungen für

- den behindertengerechten Umbau eines Familienwohnheims

können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein, wenn sie so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit stehen, dass die etwaige Erlangung eines Gegenwerts in Anbetracht der Gesamtumstände des Einzelfalls in den Hintergrund tritt (BFH, Urteil v. 22.10.2009, VI R 7/09, BStBl 2010 II S. 280).

Diesen Grundsatz überträgt die Finanzverwaltung jetzt auch auf Aufwendungen, die aufgrund der **behindertengerechten Umrüstung eines Pkw** entstanden sind. Sie sind grundsätzlich im Jahr des Abflusses in voller Höhe neben den Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (LfSt Bayern, Verfügung v. 28.5.2010, S 2284.1.1 - 2/6).

- Fahrten zu Ärzten

können **bei Behinderten** neben den Kosten für Freizeitfahrten (bis zu 15.000 km jährlich) noch zusätzlich als Krankheitskosten nach § 33 Abs. 2 EStG berücksichtigt werden (BFH, Beschluss v. 15.6.2010, VI B 11/10, BFH/NV 2010 S. 1631).

Quelle: *Haufe.Steuern* vom 01.03.2011 (www.haufe.de)

Contergan-Opfer verklagt Bund

Das Opfer, ein 49-jähriger Rechtsanwalt, wirft der Bundesrepublik vor, viel zu spät ein Arzneimittelgesetz erlassen und damit gegen europäisches Recht verstoßen zu haben. Bei entsprechender Kontrolle hätte der Zusammenhang zwischen dem Schlafmittel Contergan und den Schäden bei Embryos frühzeitig erkannt werden können. Außerdem protestiert er gegen die Stiftung, die die Rentenansprüche der Opfer regelt. Damit waren alle Ansprüche automatisch erloschen.

Der Norderstedter fordert einen symbolischen Schadensersatz in Höhe von 5001 Euro. Der Bund wehrt sich dagegen und argumentiert unter anderem, dass alle Ansprüche verjährt sind. Ein Urteil wird in vier Wochen erwartet.

aus: Hamburger Morgenpost v. 16.03.11

Contergan-Schädigung: Gesetzliche Krankenversicherung muss Kosten für durch Schädigung bedingte Zahnbehandlung nicht übernehmen

Ein Contergan-Geschädigter ist mit seiner Klage auf Übernahme implantologischer Leistungen gescheitert. Das Sozialgericht (SG) Aachen hat einen Anspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung verneint, obwohl es davon ausgeht, dass die konkrete Erforderlichkeit der Zahnbehandlung zumindest auch und nicht unwesentlich auf die Conterganschädigung zurückzuführen war. Gegen das Urteil des SG ist bereits Berufung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt worden.

Das SG Aachen weist darauf hin, dass implantologische Leistungen im Bereich des Zahnersatzes grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören. Lediglich bei bestimmten, in der so genannten «Behandlungsrichtlinie» vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) näher beschriebenen Ausnahmeindikationen komme daher die Kostenübernahme für Zahnimplantate in Betracht. Zusätzlich zu einer Ausnahmeindikation sei erforderlich, dass eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate aus zahnmedizinischen Gründen nicht möglich sei.

Zwar ist das SG dem Vortrag des Klägers gefolgt, dass die konkrete Erforderlichkeit der Zahnbehandlung zumindest auch und nicht unwesentlich auf die Conterganschädigung zurückzuführen ist. Durch die Missbildung der oberen Extremitäten sei die normale Greiffunktion der Arme und Hände erheblich beeinträchtigt. Diese Behinderung versuchten derart Contergangeschädigte dadurch auszugleichen, dass sie sich verstärkt ihrer Zähne (zum Beispiel beim Öffnen von Flaschen) bedienten. Aufgrund der conterganbedingten Missbildung sei es dem Kläger unmöglich, einen herkömmlichen herausnehmbaren Zahnersatz zu handhaben.

Gleichwohl, so die Richter, komme eine Übernahme der Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht in Betracht. Denn nach den klaren Vorgaben der Behandlungsrichtlinie komme es nur darauf an, ob aus zahnmedizinischen Gründen eine prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich sei. Der grundsätzliche Ausschluss implantologischer Leistungen im System der gesetzlichen Krankenversicherung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach Auffassung der Richter kann die Lösung solcher Fälle daher nicht im Rahmen der beitragsfinanzierten gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Wenn Personen wie der Kläger aufgrund ihrer conterganbedingten Missbildung Folgeschäden (hier: der Zähne) erlitten, habe möglicherweise der Staat aufgrund der von ihm eingegangenen Verpflichtung eine Ausweitung der Leistungen der «Conterganstiftung für behinderte Menschen» oder aber andere steuerfinanzierte Lösungen in Betracht zu ziehen.

Sozialgericht Aachen, Urteil vom 01.02.2011, S 13 KR 235/10

Quelle: www.anwalt.de: Rechtsnews v. 18.03.11

2 Automatische Türöffner preiswert abzugeben!!!



Es handelt sich um Qualitätsprodukte der Fa. DORMA, die nur wenige Monate in Betrieb waren. Die Türöffner sind daher als neuwertig zu bezeichnen und selbstverständlich voll funktionsfähig. Das System umfasst ebenfalls ein elektronisches Steuerungsgerät, 2 Lesegeräte, 2 Funktaster und mehrere Chips.

Von innen öffnet man die Türen mit Funktastern, die je nach den persönlichen Bedürfnissen überall platziert werden können. Von außen öffnet man die Türen mit einem kleinen Chip, der am Schlüsselbund hängen kann. Dieser Chip wird an das Lesegerät, das nur halb so groß ist wie eine Zigarettenschachtel, gehalten und die Tür öffnet automatisch. Die Öffnungszeitspanne kann individuell eingestellt werden.

Weiterhin verfügt ein Türöffner über ein integriertes Motorschloss, daß die Tür automatisch verriegelt. Trotzdem lässt sich die Tür auch jederzeit per Hand öffnen (sog. Panik-Funktion) z.B. bei Stromausfall. Zum System gehören ebenfalls Sensoren, die erkennen, ob noch eine Person oder ein sonstiges Hindernis im Weg steht.

Beide Türöffner incl. Motorschloss haben über 7.000 € gekostet.

Ich verkaufe sie umständehalber für 2.500 € (VB) ohne Motorschloss bzw. 3.000 € (VB) mit Motorschloss.

Mehr Infos können unter folgendem Link angeschaut werden:

http://www.dorma.de/prod/automatic/automatic_drehfluegeltuerantriebe/drehfluegelantriebe_ed_200/%28code%29/product_overview/%28parent%29/20692

Bei Interesse bitte melden bei Barbara Bertmar, Tel. 0221/16838241 oder barbert3110@yahoo.de

Mitgliederversammlung Bundesverband 2011

Auf Einladung des Landesverbandes Bremen-Unterweser fand am 26.03.2011 die Mitgliederversammlung des Bundesverbands Contergangeschädigter in der Freien und Hansestadt Bremen statt. Für die Vorbereitung, Durchführung und das vielseitige, interessante Rahmenprogramm danken wir herzlich.

Der ausführliche Bericht der Vorsitzenden Margit Hudelmaier über die geleistete Arbeit des letzten Jahres und den Ausblick für das jetzige Jahr wurde sehr positiv aufgenommen. **Die Zustimmung der Versammlung drückte sich in der mit einer Enthaltung einstimmigen Entlastung des Vorstandes deutlich aus.**

Ein Antrag der LV Hessen, Berlin-Brandenburg, NRW und Hamburg zum 50. Jahrestag der Rücknahme des thalidomidhaltigen Medikaments Contergan am 26.11.2011 einen Schweigemarsch unter dem Motto „Wir klagen an“ in Berlin durchzuführen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Es gab Bedenken, zum einen wegen des Termins – 1. Advent – und zum anderen, ob zu dieser Jahreszeit genügend Contergangeschädigte mobilisiert werden könnten. Außerdem trifft der Termin einen Samstag und daher sind in der Regel nur wenige Politiker in Berlin. Einigkeit bestand darin, diesen Tag für Aktionen zu nutzen.

Als zukunftsweisendes Projekt konnte auf der MV in Bremen zum ersten Mal die Schriftdolmetschung für Hörgeschädigte ausprobiert werden.

Bei der Schriftdolmetschung schreiben ein bis zwei ausgebildete Schriftdolmetscher das gesprochene Wort in ein Textverarbeitungsprogramm (große Schrift) und der Bildschirminhalt wird entweder per Beamer an eine Leinwand projiziert oder wie in unserem Fall zusätzlich auf einem großen Monitor dargestellt. Dadurch können die gehörlosen und hörgeschädigten Menschen das gesprochene Wort, egal ob vom Vortragenden oder von anderen Teilnehmern, nahezu zeitgleich lesen.

Frau Drescher, Geschäftsführerin der Conterganstiftung, berichtete über die Neuerungen der Stiftung seit dem Umzug. Aus diversen Fragen der Mitgliederversammlung lies sich erkennen, dass noch nicht alles so glatt läuft wie dargestellt.

Frau Dr. Ding-Greiner berichtete über das Forschungsprojekt „Wiederholt durchzuführende Befragung zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ der Bundesregierung, welches von der Universität Heidelberg, Fachbereich Gerontologie durchgeführt wird. Sie lobte und begrüßte ausdrücklich die gute und sachbezogene Arbeit des Forschungsbeirates. Dieser wurde auf einer Mitgliederversammlung des Bundesverbands „aus der Taufe gehoben“, als klar ersichtlich wurde, dass dieses Projekt der Bundesregierung nicht zu stoppen war. Mit erheblichem Druck und vielen zielführenden Gesprächen gelang es - Dank der Weitsicht des Bundesverbands und seiner Mitglieder - einen kompetenten Forschungsbeirat zu etablieren und so das Projekt zu begleiten.

Martin Dreßler



Krankenkasse muss Menschen mit Behinderung Dusch-WC-Sitz zahlen

Die Kostenübernahme für einen Dusch-WC-Sitz abzulehnen mit der Begründung, die Intimreinigung könne durch Pflegekräfte erfolgen, spricht gegen den Grundsatz der Selbstbestimmung und der Menschenwürde.

Mainz. Menschen mit Behinderung haben Anspruch darauf, dass ihre Krankenkasse die Kosten für notwendige Hilfsmittel der Intimpflege wie einen Dusch-WC-Aufsatz übernimmt. Eine Kasse kann ein solches Hilfsmittel nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Intimreinigung auch durch Pflegekräfte erfolgen könne. Solche eine Ansicht werde dem Grundsatz der Selbstbestimmung und der Menschenwürde der Betroffenen nicht gerecht. Das hat das Landessozialgericht Mainz in einem Eilverfahren entschieden (Az.: L 5 KR 59/11 B ER).

Im konkreten Fall hatte eine Frau die Übernahme der Kosten für solch einen speziellen WC-Sitz gefordert. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass für die Intimreinigung bereits ein Pflegebedarf ermittelt worden sei. Und dieser Bedarf werde durch die Pflegekräfte gedeckt. Das Sozialgericht Speyer folgte dieser Argumentation. Die Frau ging in die nächste Instanz und bekam dort Recht.

Das Landessozialgericht stellte fest: Das Sozialgesetzbuch lege fest, dass die Leistungen an behinderte Menschen deren Selbstbestimmung fördern sollen. Damit sei ein Verweis auf die Intimreinigung durch Pflegekräfte nicht in Einklang zu bringen, wenn die Betroffene mit einem Hilfsmittel diese Reinigung selbst durchführen könne. *Wi*

08.04.2011

www.saarbruecker-zeitung.de/recht/familie-gesundheit-arbeit

Conterganstiftungsgesetz (ContStifG):

Die Medizinische Kommission nach § 19 Absatz 2 ContStifG

Die Kommission entscheidet darüber, ob ein nach dem Stiftungsgesetz erfasster Schadensfall vorliegt und bewertet den Schaden nach Maßgabe der Richtlinien.

Der **Stiftungsvorstand** setzt aufgrund der Feststellungen der Kommission die Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien **fest**.

Diese Regelung bedeutet also, dass die medizinische Kommission eine **sehr wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe** erfüllt, sie ist gewissermaßen der verlängerte Arm des Stiftungsvorstands bei der Prüfung von Revisionsanträgen.

Seit dem 30. Juni 2009 muss sich die Kommission **auch mit neuen** gestellten Leistungsanträgen (Anerkennungsanträgen) befassen, denn die **Ausschlussfrist** ist aus dem Stiftungsgesetz gestrichen worden.

Nunmehr erhalten Leistungen auch diejenigen, die bis zum **31.12.1983** bei der Stiftung einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hatten.

Mit dem Wegfall der Ausschlussfrist ist die Tätigkeit der medizinischen Kommission enorm gefordert. Die **Hauptarbeit** konzentriert sich nicht mehr auf die Begutachtung von sogenannten **Revisionsfällen**, d.h. einzelner spät erkannter Schäden, sondern es müssen ganze Schadensbilder neu aufgenommen werden.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Mitglieder der Kommission praktisch ehrenamtlich tätig sind, alle sind hauptberuflich gebunden. Dies sollte bei den Bearbeitungszeiten nicht übersehen werden.

Betroffene, deren thalidomidbedingte körperliche Fehlbildungen bei der Begutachtung in diesem Zulassungsverfahren nicht vollständig erkannt worden sind oder die der Meinung sind, dass nicht alles gesehen worden ist, stellen häufig in späteren Jahren einen Antrag auf Prüfung und Anpassung der Leistungskriterien. In vielen Fällen ergeben sich nach Überprüfung höhere Punktzahlen und damit Erhöhungen der Kapitalentschädigung und/oder einer Rente.

Im Zeitraum 2004 bis 2009 sind 191 Revisionsantragsverfahren in der medizinischen Kommission in Bearbeitung gekommen. War in den Jahren 2004 bis 2007 **pro Jahr im Schnitt 12 mit Revisionsanträgen** zu rechnen, so verdoppelte sich die Zahl in 2008 auf 23 Anträge und diese Zahl hat sich in 2009 mehr als verfünffacht (129). Rechnet man die Neuanträge (152) hinzu, so hat sich die Zahl der Sachen in 2009 mehr als verzehnfacht (281).

Darüber hinaus befasst sich die Kommission zudem mit **Fragen nach der richtigen und vollständigen Erfassung** aller thalidomidbedingten Schäden durch die Contergan-Schadensrichtlinien.

Diese **Richtlinien basieren** auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen aus den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts und es ist nicht auszuschließen, dass thalidomidverursachte Schäden oder Schadenskombinationen erst heute erkennbar werden.

Bislang stand die medizinische Kommission vor dem Problem, dass nur solche Schäden anerkannt werden konnten, die in der medizinischen Punktetabelle ausdrücklich aufgeführt sind. Die Kommission hat sich daher dafür eingesetzt, dass im Zuge der zum 30.06.2009 in Kraft getretenen Änderungen des Conterganstiftungsgesetzes eine Öffnungsklausel aufgenommen wird. Dem ist der Gesetzgeber erfreulicherweise gefolgt und hat folgende Ergänzung aufgenommen

Stellt die Medizinische Kommission fest, dass eine Fehlbildung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Richtlinien vorliegt, die in der Medizinischen Punktetabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, so bewertet die Medizinische Kommission die Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 2 dieser Richtlinien.

Bisher gibt es **einige wenige Fälle** von neuen, d.h. in der Punktetabelle bisher nicht aufgelisteten Conterganschäden, die der Diskussion bedürfen:

CTS (eventuell aber „nur“ Folgeschaden)

Diabetes mellitus (ungeklärt, ob signifikante Erhöhung ggü. Normalbevölkerung)

Dialysepflichtigkeit in besonderen Fällen

Fehlen des Geruchssinnes

Fehlen des Gleichgewichtsorganes

Gefäßmissbildung

Harnröhrenstriktuhr

Hodentumor

Infertilität

Kleine Mundöffnung

Schwere Beeinträchtigung der Herzleistung durch

Zahnschädigungen

Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis, dass die Schädigung durch ein Grünenthalprodukt hervorgerufen worden ist. Dieser Nachweis ist für die neuen Anträge wegen des großen Zeitablaufs in fast allen Fällen nicht mehr anhand von Dokumenten zu erbringen. Es werden vielfach eidesstattliche Erklärungen von Elternteilen oder Verwandten vorgelegt. Diese sind im Allgemeinen ausreichend, wenn die behauptete Einnahme von Contergan in Deutschland erfolgt ist oder in einem Land, in dem ausschließlich Grünenthal vertrieben hat. Es gibt aber auch Länder, in denen Grünenthal nicht im Markt gewesen ist und auch solche, wo man nur mit ganz geringen Mengen vertreten war. In 2009 sind erfreulicherweise nur wenige zweifelhafte neue Anträge vorgelegt worden, bei denen sich die vorgebrachten Fehlbildungen dann auch als nicht durch Thalidomid verursacht herausstellten. Wie in einem echten Zweifelsfall zu verfahren sein wird, musste daher nicht entschieden werden.

Die Arbeit der medizinischen Kommission beschränkt sich also **keineswegs auf die bloße Umsetzung** und Anwendung der vorhandenen Richtlinien auf die einzelnen Schadensfälle.

Zusammensetzung der Kommission:

Die Kommission besteht aus **neun** Mitgliedern, wobei der Vorsitzende der Kommission die Befähigung zum Richteramt haben muss. Als Rechtsanwalt besitzt man diese Qualifikation.

Damit soll sichergestellt werden, dass die an die Stiftung gerichteten Anträge **nach Recht und Gesetz** ordnungsgemäß beurteilt werden.

Da dem Vorsitzenden als Nichtmediziner eine fachliche Bewertung der Anträge nicht möglich ist, hat der Gesetzgeber **bisher** für die Kommission **acht medizinische Sachverständige** vorgesehen.

Diese müssen sich mit jedem einzelnen Fall befassen und feststellen, ob eine geltend gemachte Schädigung thalidomidbedingt ist und insbesondere, ob sie bereits in einer früheren Schadensbewertung berücksichtigt ist oder nicht.

Zurzeit sind in der medizinischen Kommission folgende Fachbereiche durch die ärztlichen Kommissionsmitglieder abgedeckt:

- Fachbereich " **Augenheilkunde** "
- Fachbereich " **Endokrinologie** "
- Fachbereich " **HNO** "
- Fachbereich " **Humangenetik** "
- Fachbereich " **Innere Medizin** "
- Fachbereich " **Neurologie** "
- Fachbereich " **Orthopädie** "
- Fachbereich " **Urologie** "

Bis auf Dr. Graf sind die Namen der ärztlichen Kommissionsmitglieder nicht allgemein bekannt gegeben. Sie sind allerdings auch nicht geheim. Es hat aber in der Vergangenheit in einer Reihe von Fällen direkte Telefonanrufe bei einigen der Kommissionsmitglieder gegeben, die bis hin zu Beschimpfungen gingen. Daher die Zurückhaltung. Die ärztlichen Kommissionsmitglieder sind auch nicht als ärztliche Berater der Betroffenen im Auftrag der Conterganstiftung zu verstehen.

Wenn im Einzelfall Fragen bestehen, so sind die Kommissionsmitglieder selbstverständlich ansprechbar, aber über den Weg der Stiftungsgeschäftsstelle oder der Kommissionsvorsitzenden.

Der Stiftungsvorstand war wegen des Wegfalls der Ausschlussfrist der Auffassung, dass die medizinische Kommission auf eine breitere Basis gestellt werden sollte, das heißt die Mitgliederzahl **sollte erweitert werden**, wenn es so viele Antragsverfahren geben sollte, dass diese nicht mehr in einem überschaubaren Zeitraum bewältigt werden können. Auch hier hat der Gesetzgeber eine Öffnung ermöglicht.

Bisher ist die Kommission allerdings trotz der hohen Fallzahlen mit der Bearbeitung gut zurechtgekommen.

Zwar bestand auch nach der bisherigen Regelung des Stiftungsgesetzes die Möglichkeit für die Kommission, in Zweifelsfällen die gutachtliche Stellungnahme eines **externen Sachverständigen** einzuholen.

Diese Möglichkeit ersetzt aber nicht das, was in einer gemeinsamen größeren Kommission in gemeinsamer Arbeit und Diskussion an Erkenntnissen gewonnen werden und an Entscheidungen getroffen werden kann.

Abgesehen davon ist es keineswegs einfach, Mediziner zu finden, die sich im Bereich der Conterganschäden auskennen.

Die **medizinischen Sachverständigen** der Kommission stehen, ebenso wie die Vorsitzende, **im aktiven Berufsleben** und sind zwischen Anfang 40 und Ende 50 Jahren alt. Bis auf die neuen Mitglieder kennt man sich aus der gemeinsamen Kommissionsarbeit auch persönlich. Dies ist wichtig und erleichtert die Kommunikation untereinander.

Die **Kommunikation** innerhalb der Kommission erfolgt **meist schriftlich bzw. per E-Mail** und selbstverständlich auch telefonisch.

Ärztliche Schweigepflicht ist zu beachten

Im Bedarfsfall, das heißt dann, wenn die Beurteilung eines Falles der gemeinsamen Fachkunde bedarf, wird eine **Sitzung** abgehalten.

Gemeinsame Beratungen wird man vor allem auch dann durchführen müssen, wenn sich Schadensbilder zeigen, die thalidomidbedingt sind, die aber über die Richtlinien in deren bisheriger Fassung nicht anerkannt sind. In solchen Fällen wird die Kommission nach der neuen Regelung über die Öffnungsklausel eine Schadensbewertung im Wege der Analogie vornehmen.

Die **Vergütung** der Kommissionsmitglieder ist entsprechend der Bestimmung in § 5 Absatz 5 der Stiftungssatzung im Einvernehmen, das heißt in Abstimmung mit dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, **festgesetzt**. Die Vergütung erfolgt also **ausschließlich über die Stiftung** und insbesondere nicht von Seiten eines Pharmaunternehmens. Damit ist sichergestellt, dass die medizinische Kommission ihre Arbeit **absolut neutral** und unbeeinflusst versehen kann.

Die **Bestellung** zum Mitglied der Kommission ist auf einen Zeitraum von **fünf Jahren befristet**. Die Wiederwahl ist zulässig. Damit ist sichergestellt, dass der Stiftungsrat bei Ablauf einer Amtszeit die Möglichkeit hat, entsprechend den aktuellen Anforderungen an die Kommission und die Kommissionsarbeit einen Personenwechsel vorzunehmen.

Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Karlsruhe

Am 08. April fand mit 29 Anwesenden die ordentliche Mitgliederversammlung in KA-Grötzingen statt. In Anbetracht der mit einem offenen Rundbrief im Internet entstehend beschriebenen Sachverhalte über Vorgänge in Karlsruhe und die vom Vorstand hierzu in einem Mitgliederinfoschreiben erfolgte Klarstellung stärkte die Versammlung der Vorstandschaft den Rücken.

Die Mitglieder verurteilten und missbilligten scharf das Verhalten von Friederike Winter, die Vereinsinterna mit personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb des Vereins weiter gegeben hat. Aber nicht den Mut fand, auf der Mitgliederversammlung – dem höchsten Organ des Vereins – ihre vermeintlichen Vorwürfe vorzutragen. Ordner der letzten Jahre/Jahrzehnte standen zur Einsicht bereit. Die Versammlung sah keinen Anlass, hiervon Gebrauch zu machen.

Nach Vorstellung des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts sowie nach einer ausgiebigen Aussprache wurde die Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung einstimmig entlastet!

Bei den Neuwahlen nahm Christine Henze-Oesterle den Platz im Vorstandsrat ein, den zuvor Friederike Winter innehatte. Alle anderen bisherigen Amtsinhaber/innen kandidierten ohne Gegenvorschläge erneut. Die Vorstandschaft und der Vorstandsrat wurden einstimmig (wieder)gewählt.



Das „alte“ Vorstandsgremium



Die „neue“ Vorstandsriege mit Kassenprüfer



Die zahlreichen interessierten Versammlungsteilnehmer/innen



Wichtige Adressen und Rufnummern

Conterganstiftung für behinderte Menschen	Bundesamt für den Zivildienst (BAZ)	Sibille-Hartmann-Str. 2-8, 50969 Köln	0221/3673-3673 -3636 Fax
Bundesverband Contergangeschädigter	Paffrather Str. 134 51069 Köln	Schwimmbadweg 33 89604 Allmendingen	Tel.: 07391/4719 Fax: 07391/758504
Landesverband Baden-Württemberg contergan-lv-bw@web.de	Margit Hudelmaier	Schwimmbadweg 33 89604 Allmendingen	Tel.: 07391/4719 Fax: 07391/758504
Notar	Ralph-Christoph Knerr	Stadtplatz 4 93437 Furth im Wald	09973/1326 802055 (Fax)

Ortsverbände in Baden-Württemberg

Rastatt mit Autobörse info@contergan-baden.de	Martin Dreßler Forstgarten 15	74858 Michelbach	06262/3206 Tel. 03212/1250441 Fax
Sigmaringen walzerm@gmx.de	Michael Walzer Josefstraße 18	72488 Sigmaringen	07571/12212
Stuttgart t.kleinau@t-online.de	Dr. Tillmann Kleinau Paul-Lincke-Str. 4	70195 Stuttgart	0711/6979170 -/6979171 (Fax)
Pforzheim klemensseith@web.de	Klemens Seith Baldung-Grien-Str. 54	75179 Pforzheim	Tel. + Fax: 07231/464447
Südwestfalen-Lippe szembrodt@web.de	Sabine Zembrodt Argenstraße 27	88079 Kressbronn	07543/5378
Karlsruhe kreuzinger@contergan- karlsruhe.de	Jörg Kreuzinger Bahnhofstraße 98	76356 Weingarten 0721/133-5770 (d)	07244/1389 (p) 07244/1399 (Fax)

Orthopädische Contergan-Sprechstunde

Priv.-Doz. Dr. med. Jürgen Graf	Neumeyerstr. 48	90411 Nürnberg	0911/580-830 Fax -8329
--	-----------------	----------------	---------------------------

Autobörse

Ortsverband Rastatt, Martin Dreßler, Forstgarten 15, 74858 Michelbach
Tel.: 06262/3206, Fax: 03212/1250441
info@contergan-baden.de | www.contergan-baden.de

Besuchen Sie uns im Internet:

www.contergan.de (Bundesverband)

www.contergan-karlsruhe.de

www.contergan-baden.de (OV Rastatt)

www.contergan-pforzheim.de

**Conterganstiftung für behinderte Menschen
Geschäftsstelle**

**Sibille-Hartmann-Straße 2-8
50969 Köln**

Telefon: 0221 3673-3673

Fax: 0221 3673-3636

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle@contergan.bund.de

Internet: www.conterganstiftung.de

Gratulationsgrüße an Margit Hudelmaier

Auf dem Bild ist ein Teil des „alten Kerns“ der Eltern des damaligen „Elternverband contergangeschädigter Kinder“ (heute: „Interessenverband Contergangeschädigter, örtliche Gruppe Karlsruhe e.V.“) zu sehen.

Monatlich treffen wir uns im Café Kehrle in KA-Durlach, bei dem wir unsere Erinnerungen wach halten und Spaß haben. Das Miteinander ist uns dabei sehr wichtig.

Wir grüßen alle Mitglieder, vor allem Margit Hudelmaier und gratulieren ihr zu ihrem großen Erfolg und danken ihr für ihren engagierten Einsatz.



**v.l.n.r.: Werner Becker, Ingrid Windschnurer, Elfriede Flößer,
Hans Kreuzinger, Barbara Kreuzinger und
– als Gast - ihre Schwester Ilona**

Januar 2011